

Anmeldeformular

zum automatisierten Abrufverfahren aus dem maschinell geführten Grundbuch

Bitte entnehmen Sie die Anschrift der zuständigen Zulassungsstelle der beigefügten Anlage

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin:

Titel, Vorname, Nachname/Firma einschl. Rechtsformzusatz/

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Land)

Antragsteller ist

Gericht/Justizbehörde

andere Behörde (außer Justizbehörden)

Notar

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Versorgungsunternehmen (§ 86a Grundbuchverordnung)

Sonstiger Teilnehmer (§ 133 Abs. 4 Satz 1 Grundbuchordnung: Kreditinstitute, Versicherungen, Bausparkassen u.ä.)

Angaben zum verantwortlichen Ansprechpartner/Ansprechpartnerin:

Vorname, Nachname, evtl. abweichende Anschrift

Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse

Angaben zur aufsichtsführenden Stelle (§ 83 Abs. 1 und 3 Grundbuchverordnung)

Behörde
Anschrift

(Bei Sparkassen bitte entsprechende landesrechtliche Bestimmungen (Sparkassengesetz) bezüglich der aufsichtsführenden Stelle beachten)

Ich beantrage die Genehmigung zur Teilnahme am uneingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 Grundbuchordnung, sofern diese in elektronischer Form geführt werden.

Ich beantrage die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverordnung.

Ich beantrage die Genehmigung zur Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Grundbuchabrufverfahren als Versorgungsunternehmen im Sinne des § 86 a Grundbuchverordnung für die Grundbuchblätter des genehmigenden Landes gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Grundbuchordnung, § 82 Abs. 2 Grundbuchverordnung.
(Einsicht in das Grundbuch sämtlicher Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks nach § 86a Abs. 1 Grundbuchverordnung setzt voraus, dass das Grundbuchamt des entsprechenden Bezirks dem Versorgungsunternehmen eine Genehmigung zur allgemeinen Einsicht erteilt hat.)

Der vorstehende Antrag umfasst die Zulassung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens und zum Abruf von Daten im Rahmen der nach §§ 12 und 12a Grundbuchordnung zulässigen Einsicht, die die Übermittlung von Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch der Grundbuchämter des zulassenden Landes beinhaltet.

Die Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren erfolgt ausschließlich für den Fall

- einer Einsichtnahme auf Grund eigener dinglicher Berechtigung an dem Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht,
- einer Einsichtnahme im Auftrag des/der dinglich Berechtigten,
- der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks (Schiffahrtseigentum, Bergwerkseigentum, Fischereirechts), des Inhabers eines Erbbaurechts, des Inhaber eines Gebäudeeigentums oder des Erbbauberechtigten,
- einer Vollstreckungsmaßnahme.

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren soll erfolgen

ab sofort
zu einem späteren Zeitpunkt (Datum:)

Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ist aus folgenden Gründen angemessen (§ 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Grundbuchordnung):

wegen der Vielzahl der monatlichen Abrufe (im Schnitt 20 Abrufe) oder
wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Abrufe.

Ich versichere, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß § 133 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Grundbuchordnung einzuhalten, insbesondere die genutzten Datenverarbeitungsanlagen und die abgerufenen Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ich übernehme die Haftung für alle Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung der Grundbuchdaten entstehen.

Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, werde ich als deren Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

Abrufe können nur unter Verwendung der zugeteilten Benutzerkennung und dem Codezeichen, bzw. der zugeteilten Benutzerkennung in Verbindung mit dem Bearbeiterkennzeichen und dem Codezeichen, durchgeführt werden. Bei jedem Abruf ist das Geschäfts- oder Aktenzeichen anzugeben (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 4 Grundbuchverordnung).

Es ist mir bekannt, dass sämtliche Datenabrufe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrufe, der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und der Erhebung der Kosten protokolliert werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 2 Grundbuchverordnung).

Soweit ich/wir Teilnehmer des eingeschränkten Abrufverfahrens oder als Person/Stelle, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegt/unterliege, erkläre ich meine Bereitschaft, eine Kontrolle der Anlage und, für die Vorgangszuordnung bei durchzuführenden Kontrollen der Rechtmäßigkeit der Abrufe, ihre Nutzung durch die genehmigende Stelle oder der von ihr dazu beauftragten Person auch ohne konkreten Anlass zu dulden (§ 84 Grundbuchverordnung).

Mit der Speicherung der persönlichen Zulassungsdaten in der für alle Zulassungsstellen eingerichteten gemeinsamen länderübergreifenden Benutzerdatenbank erkläre ich mich einverstanden.

Bereits bestehende Zulassungen:

Ich bin bereits in folgendem Bundesland zum uneingeschränkten/eingeschränkten Abrufverfahren zugelassen:

Land:	Erstzulassung vom:
-------	--------------------

Kosten des Abrufverfahrens:

Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Einrichtung bzw. des Abrufs jeweils maßgebenden Kostenvorschriften. Für die Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren fallen derzeit folgende Gebühren an:

Gebührentatbestand (vgl. auch Gebührenverzeichnis zu § 2 JVKostO)	Gebühr
Einrichtungsgebühr nach Nr. 700 <small>(Die Gebühr fällt an bei Teilnehmern des eingeschränkten Abrufverfahrens; mit der Gebühr für die erstmalige Einrichtung in einem Land sind auch weitere Einrichtungen in anderen Ländern abgegolten)</small>	50,00 €
Abrufgebühr nach Nr. 701 für jeden Abruf aus einem Grundbuchblatt	8,00 €
Suche in der Flurstücks- und Eigentümerkartei, Abruf der Markentabelle und des Aktualitätsnachweises	jeweils kostenfrei

Für Behörden des Bundes und der Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen

Anstalten und Kassen besteht Gebührenbefreiung (§ 8 JVerwKostO). Länderspezifische Sonderregelungen sind hier nicht aufgeführt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten, bei Notarinnen / Notaren / Behörden zusätzlich den Dienstsiegelabdruck; in Sozietäten bitte je Notarin / Notar, die / der das Verfahren nutzen will, Unterschrift und Dienstsiegel, ggf. auf einem weiteren Blatt)

Automatisiertes Grundbuchabrufverfahren

Übersicht der Zulassungsstellen

Zulassungsstelle	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	
Die Präsidentin des Amtsgerichts Stuttgart Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg Hauffstraße 5 70190 Stuttgart	http://www.justizportal-bw.de
Bayern	
Der Präsident des Oberlandesgerichts München – Gemeinsame IT-Stelle der bayer. Justiz – Sachgebiet 4.3 Infanteriestraße 5 80097 München	http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/onlinedienste/grundbuch/
Berlin	
Die Präsidentin des Kammergerichts – Zentrale Grundbuchdatenstelle – Elßholzstraße 30-33 10781 Berlin	http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/grundbuch.html
Brandenburg	
Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Gertrud-Piter-Platz 11 14770 Brandenburg an der Havel	http://www.olg.brandenburg.de
Bremen	
Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Am Wall 198 28195 Bremen	http://www.oberlandesgericht.bremen.de
Hamburg	
Präsident des Amtsgerichts Hamburg Caffamacherreihe 20 20355 Hamburg	https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway
Hessen	
Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt Referat I/3 Zeil 42 (Gebäude D) 60313 Frankfurt	www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de egb-abrufverfahren@olg.justiz.hessen.de Fax: 069/1367-2976
Niedersachsen	
Oberlandesgericht Celle Schlossplatz 2 29221 Celle	www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	
Direktorin des Amtsgerichts Hagen Internet-Grundbucheinsicht Heinitzstr. 42	websolumstar@ag-hagen.nrw.de Tel.: 02331/985 391 Fax:: 02331/985 749

58097 Hagen	
Rheinland-Pfalz	
Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Schlossplatz 7 66482 Zweibrücken	Zulassungsstelle.egb@zw.jm.rlp.de
Saarland	
Präsident des Amtsgerichts Saarbrücken Franz-Josef-Röder-Str. 13 66119 Saarbrücken	http://www.saarland.de/790.htm
Sachsen	
Oberlandesgericht Dresden Schlossplatz 1 01067 Dresden	http://www.justiz.sachsen.de/
Sachsen-Anhalt	
Oberlandesgericht Naumburg Domplatz 10 06618 Naumburg	https://www.grundbuch.sachsen-anhalt.de/
Schleswig-Holstein	
Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts - Grundbuchstelle – Gottorfstraße 2 24837 Schleswig	https://www.grundbuch-sh.de/egbaks/sites/allgemeines.html
Thüringen	
Herrn Präsidenten Thüringer Oberlandesgericht Rathenaustraße 13 07745 Jena	http://www.thueringen.de/olg/gbuch00.html
Mecklenburg-Vorpommern	
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Referat III 113 Puschkinstraße 19 - 21 19055 Schwerin	

Stand: 5.1.2010